

II D 42 – 6793/07-00464
Frau Dürr

08.10.2019
030 9025-2177

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Satz 1 UVPG
für Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG**

Für das Vorhaben:

„Sanierungsarbeiten EW-Anlagen in Berlin Pankow, Germanenstraße“

Die Berliner Wasserbetriebe (BWB) planen die Erneuerung der Abwasserdruckleitung (ADL), des Schmutzwasserkanals (S-Kanal), des Regenwasserkanals (R-Kanal) und der Trinkwasserleitung (TWL) im Verlauf des Schönholzer Weges bzw. der Germanenstraße, von Kreuzung Angerweg bis zum Volkspark Schönholzer Heide in Berlin-Pankow.

Die erforderlichen Arbeiten finden im Straßen- und Gehwegsraum (Asphalt, Pflaster) des Schönholzer Weges und der Germanenstraße in offener und zum Teil geschlossener Bauweise statt. Die in der geplanten Sanierungsstrecke anzulegenden Baugruben sind im Verlauf der Durchführung der Sanierungsarbeiten trocken zu halten, hierzu sind Wasserhaltungen zu betreiben.

Es sind insgesamt 8 Baugruben in linienhafter Anordnung geplant, die jeweils 1,0 m bis 3,8 m in das Gelände einschneiden. Als Bemessungswasserstand wird 43,70 m NHN angesetzt, die tiefsten Absenkungen liegen bei 41,20 m NHN. Das Bauvorhaben ist auf 25 Monate angelegt. Beantragt ist eine Grundwasserentnahme von 311.950 m³ innerhalb dieses Zeitraumes.

Innerhalb der 25-monatigen Bauzeit bilden sich 8 Absenktrichter aus. Wobei die 30-cm-Absenkung der Startbaugrube Ecke Schillerstraße/Schönholzer Weg einen Radius von 140 m erreicht. Im weiteren Verlauf erreichen die Absenkungen Radien von 60 m bis 95 m um die Baugruben herum.

Das zutage geförderte Grundwasser soll in den S-Kanal der BWB eingeleitet werden. Eine Einleitungen in ein Oberflächengewässer bzw. in den R-Kanal ist qualitätsbedingt nicht möglich. Die Grenzwerte für Chlorid, abfilterbare Stoffe und AOX sind für die Einleitung in ein Oberflächengewässer deutlich überschritten.

Während der Baumaßnahme werden feste und pastöse Stoffe in das Grundwasser eingebracht. Der Nachweis der Umweltverträglichkeit wird vor dem Einbringen bzw. Einleiten der Stoffe erbracht und von der Wasserbehörde bestätigt werden. Eine Kontrolle erfolgt permanent auf der Baustelle.

Überschneidungen mit anderen Bauvorhaben sind nicht bekannt.

Detaillierte Ausführungen zur Bauausführung und den zu erwartenden Auswirkungen sind der beigefügten Gutachterlichen Stellungnahme zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG für Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG vom 24.09.2019 zu entnehmen, welche Teil dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG ist.

Gegenstand dieser Vorprüfung ist nur das Zutage fördern von Grundwasser und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Schutzgüter, nicht das gesamte Bauprojekt.

Die vorgesehene Grundwasserhaltung hat keinen Einfluss auf die umgebende Flächennutzungen und die menschliche Gesundheit. Im Einflussbereich des Vorhabens befinden sich keine soziale bzw. öffentliche Einrichtungen (Schulen etc.). Aufgrund der Vornutzung sind keine gewachsenen

Böden mehr vorhanden. So dass der Boden eine geringe Schutzwürdigkeit aufweist. Der Untergrund besteht aus potenziell nicht setzungsempfindlichen Böden.

Das Vorhaben befindet sich in keinem Überschwemmungsgebiet oder Wasserschutzgebiet nach WHG. Der Grundwasserkörper des Panke-Grundwasserleiters wird durch die Grundwasserentnahme nicht nachhaltig beeinträchtigt. Eine qualitative Gefährdung des Grundwassers oder des Bodens ist durch das Einbringen ausschließlich geprüfter und zugelassener Baumaterialien nicht zu besorgen. Auch durch das Ableiten des geförderten Grundwasser in den S-Kanal sind keine Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität zu besorgen. Die Grundwasserströmungsrichtung und die Grundwasserneubildung werden durch das Vorhaben nicht beeinflusst.

Bedingt durch die im Absenktrichter liegenden Gartenanlagen, Teile des Naturpark und Denkmal Sowjetischer Soldatenfriedhof / Ehrenmal, des Gartendenkmals Volkspark Schönholzer Heide und des gesetzlich geschützten grundwasserabhängigen Biotops, kommt dem Schutzgut Tiere/Pflanzen sowie Kulturgüter eine besondere Bedeutung zu. Durch das Umsetzen der Maßnahmen MA 1 und MA 7 kann jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden werden.

Die Maßnahmen MA 1 und MA 7 vermeiden auch Einflüsse der Grundwasserhaltung auf das Lokalklima und die Landschaft im vom Vorhaben betroffenen Bereich.

Gefahren oder Beeinträchtigungen für umgebende Bauwerke und Leitungstrassen können durch MA 5 vermieden werden.

Bei der hier angewendeten überschlägigen Prüftiefe ist das Ausmaß der Auswirkungen als kleinräumig einzustufen. Ein grenzüberschreitender Charakter kann ausgeschlossen werden. Die Grundwasserhaltung ist auf maximal 25 Monate Tage beschränkt und nach Beendigung vollständig reversibel. Es wird davon ausgegangen, dass die in der Gutachterlichen Stellungnahme aufgelisteten Maßnahmen und Auflagen gewissenhaft umgesetzt werden. Nur so kann eine erhebliche Beeinträchtigung der geprüften Schutzgüter ausgeschlossen werden.

Gemäß den vorhabenbezogenen Merkmalen nach Anlage 3 Nr. 1 UVPG (Größe, Nutzung und Gestaltung von Schutzgütern, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigung, Unfallrisiko) sind für das zu beurteilende Vorhaben auf der Grundlage einer überschlägigen UVP-Vorprüfung mit einer begrenzten Prüftiefe in keinem Punkt Überschreitungen von Erheblichkeitsschwellen für nachteilige Umweltauswirkungen festzustellen.

Ebenso sind gemäß den standortbezogenen Merkmalen nach Anlage 3 Nr. 2 UVPG für den zu beurteilenden Standort unter Betrachtung der konkreten Vorhabenmerkmale keine bedeutsamen Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien zu ermitteln, die erheblich nachteilige Umweltauswirkungen im Umfeld des Vorhabens besorgen lassen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben der zeitlich befristeten Grundwasserabsenkung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 UVPG für das Vorhaben „**Sanierungsarbeiten EW-Anlagen in Berlin Pankow, Germanenstraße**“ ergibt, dass **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Das Prüfungsergebnis setzt zwingend voraus, dass die genannten Maßnahmen und Auflagen gewissenhaft umgesetzt werden. Nur so ist gewährleistet, dass die erwarteten negativen Umweltauswirkungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleiben. Eine detaillierte und abschließende Beantwortung der Frage nach erheblichen Umweltauswirkungen bleibt der umfassenden fachlichen und rechtlichen Prüfung im Erlaubnisverfahren vorbehalten.

Es wird gebeten, die Erhebung der Verwaltungsgebühr und die Fortführung des Verfahrens durch die Gruppe II D 3 vorzunehmen. Dem Vorhabenträger ist mitzuteilen, dass die getroffene Feststellung über die UVP-Freiheit auf den im Antrag mitgeteilten Angaben beruht. Sollten im Laufe des Verfahrens oder in der Bauphase weitere Änderungen oder kumulierende Vorhaben hinzukommen, die Einfluss auf die Erheblichkeit möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen haben können, so hat der Antragsteller dies unverzüglich mitzuteilen. Für die betroffenen Sachbereiche ist die Vorprüfung dann erneut aufzunehmen.

Die Bekanntmachung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wird durch II D 42 im Zentralen UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

.....
Unterschrift

II D 42

an

II D 34 z.K. + z.w.V.